

Arbeitsgericht Berlin

GeschZ. (bitte immer angeben)

53 Ca 19653/03



Verkündet
am 15.09.2003

Orig

AG Charl.

AG Charl.

am 15.09.2003

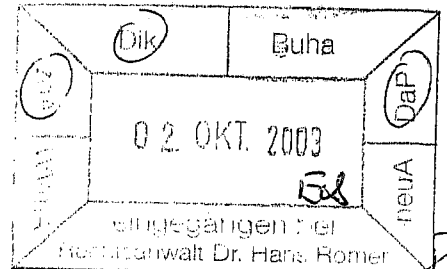
Kopie 13.10.03 lbf.
05.02.04
Zurück 15.04.04

Klisch, VA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Orig. Mdt. 16.04.04
Gr.

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil



In Sachen

J [redacted] W [redacted] Berlin

Kläger

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hans Römer; Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin

gegen

A [redacted] GmbH, vertreten durch Geschäftsführer
[redacted] Berlin

Beklagte

hat das Arbeitsgericht Berlin, 53. Kammer,
durch die Richterin am Arbeitsgericht Pickel als Vorsitzende
für Recht erkannt:

- I. 1. Es wird festgestellt, dass das durch den Dienstvertrag vom 06.12.2001 begründete Arbeitsverhältnis fortbesteht.
- 2. Die Bekl. wird verurteilt, an den Klg.

26.129,43 EUR (sechszwanzigtausendeinhundertneunundzwanzig)

nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 25.06.2003 zu zahlen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Bekl. auferlegt.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf EUR 38.400,45 festgesetzt.

Beachten Sie bitte die Rechtsmittelbelehrung!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil kann von d. Beklagten Einspruch eingelegt werden. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Einspruch muss binnen einer **Notfrist von einer Woche** nach Zustellung des Versäumnisurteils beim

**Arbeitsgericht Berlin,
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin,**

schriftlich eingegangen sein oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Zustellung durch Niederlegung bei einer Postanstalt die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Ein verspätet eingelegter Einspruch wird als unzulässig verworfen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen dieses Urteil eingelegt werde.

In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht innerhalb der Einspruchsfrist von einer Woche vorgebracht werden, können als verspätet zurückgewiesen werden, es sei denn, dass ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist erhobene Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die d. Bkl. verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn dieser die Verspätung genügend entschuldigt.

Ausgefertigt
Berlin, den 17.09.2003

Klis
VA. Klisch



gez. Pickel

Vorstehende Ausfertigung wird d. Klg. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt mit dem Bemerkten, daß eine Ausfertigung dieses Urteils d. Bkl.

am 23.09.2003

zugestellt worden ist.

10785 Berlin, den

29 SEP. 2003

als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle d. ArbGer. Bln.

